

## BESCHLUSS

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 650. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

---

1. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08622 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
2. **Änderung der ersten, zweiten, dritten und fünften Bestimmung zum Abschnitt 8.6 EBM**
  1. Die Gebührenordnungspositionen 08621 ~~und~~ **bis** 08623 sind ausschließlich von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin einer Praxis oder Einrichtung berechnungsfähig, welche die Vorgaben gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der Richtlinie für Kryokonservierung von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) erfüllen.
  2. Abweichend von Nr. 1 sind bei männlichen Versicherten die Gebührenordnungspositionen 08621 und 08623, 08640, 08641, 08645, 08647 und 08648 auch von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Andrologie berechnungsfähig, welche die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. ~~34~~ Kryo-RL im Zusammenhang mit der Gewinnung von Spermazellen und der Entnahme von Keimzellgewebe anbieten und die diesbezüglichen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.
  3. Die Gebührenordnungspositionen 08635, 08637 bis ~~08641 und 08644 bis 08648–08649~~ sind für Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen berechnungsfähig, welche die jeweiligen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.
  5. In der Gebührenordnungsposition 08635 sind alle zur Durchführung erforderlichen Leistungen des behandelnden Arztes und alle von ihm in diesem Zusammenhang veranlassten Leistungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen nach § 5 Absatz 2 Nr. 1, ~~und~~ Nr. 3 **und** Nr. 4 Kryo-RL und mit Ausnahme der Kosten für Arzneimittel.

**3. Änderung der Leistungslegende und des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 08619 im Abschnitt 8.6 EBM**

08619 Beratung gemäß § 4 ~~Satz 2~~ Nr. 1 Kryo-RL

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 ~~Satz 2~~ Nr. 1 Kryo-RL,

**4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08619 im Abschnitt 8.6 EBM.**

*Bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

**5. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08621 im Abschnitt 8.6 EBM**

08621 Reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung **von Ei- oder Samenzellen oder von Hodengewebe** und der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen gemäß § 4 ~~Satz 2~~ Nr. 2 Kryo-RL

**6. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08621 im Abschnitt 8.6 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

*Bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

**7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08622 in den Abschnitt 8.6 EBM**

08622 Reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kryo-RL

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im

Rahmen einer Videosprechstunde gemäß  
Anlage 31b zum BMV-Ä,  
- Dauer mindestens 10 Minuten,

je vollendete 10 Minuten, höchstens dreimal im  
Krankheitsfall

128 Punkte

*Bei Durchführung der Leistung im Rahmen  
einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe  
einer bundeseinheitlich kodierten  
Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für  
die Abrechnung gelten die Anforderungen  
gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

*Die viermalige Berechnung der  
Gebührenordnungsposition 08622 im  
Krankheitsfall ist mit Begründung der  
medizinischen Notwendigkeit zulässig.*

**8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08623 im  
Abschnitt 8.6 EBM**

08623 Andrologische Beratung und Aufklärung zur  
Kryokonservierung und der dazugehörigen  
medizinischen Maßnahmen gemäß § 4 ~~Satz 2~~  
Nr. 2 Kryo-RL

**9. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08623  
im Abschnitt 8.6 EBM**

*Bei Durchführung der Leistung im Rahmen  
einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe  
einer bundeseinheitlich kodierten  
Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für  
die Abrechnung gelten die Anforderungen  
gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

**10. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08641 im  
Abschnitt 8.6 EBM**

08641 Aufbereiten und Untersuchung von  
Hodengewebe nach testikulärer  
Spermienextraktion zur Kryokonservierung  
gemäß § 5 Absatz 2 Nr. ~~34~~ Kryo-RL

**11. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08642 und 08643 in den Abschnitt 8.6 EBM**

08642      Aufbereiten und Untersuchung von Ovarialgewebe nach Entnahme zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 Kryo-RL  
  
1210 Punkte

08643      Aufbereiten und Einfrieren von Ovarialgewebe gemäß § 5 Kryo-RL  
  
1234 Punkte

**12. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08645 im Abschnitt 8.6 EBM**

08645      Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder ~~Keimzell~~Hodengewebe gemäß § 5 Kryo-RL

**13. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 08647 im Abschnitt 8.6 EBM**

08647      Auftauen und Aufbereiten von Samenzellen oder **männlichem** Keimzellgewebe gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses

**14. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08649 im Abschnitt 8.6 EBM**

08649      Auftauen und Aufbereiten von Ovarialgewebe gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Wiederherstellung der Empfängnisfähigkeit  
  
876 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 08649 im Zusammenhang mit dem Auftauen und Aufbereiten von Ovarialgewebe zwecks Wiederherstellung der Empfängnisfähigkeit setzt eine reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung gemäß der Gebührenordnungsposition 08622 im selben Krankheitsfall voraus.*

**15. Aufnahme einer neuen ersten Bestimmung zum Abschnitt 40.12 EBM, die bisherigen Bestimmungen 1 und 2 werden die Bestimmungen 2 und 3.**

1. Für die Abrechnung von Sachkosten aus diesem Abschnitt gelten die Rahmenbedingungen der Anlage 35 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).

**16. Änderung der Kurzlegende der Gebührenordnungspositionen 08621, 08645 und 08647 im Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>
08621*	Reproduktionsmedizinische Beratung <b>zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Hodengewebe</b> gemäß Kryo-RL
08645*	Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder <del>Keimzell</del> Hodengewebe
08647*	Auftauen und Aufbereiten von Samenzellen oder <b>männlichem</b> Keimzellgewebe

**17. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 08622, 08642, 08643 und 08649 in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
08622*	Reproduktionsmedizinische Beratung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Kryo-RL	10	10	Nur Quartalsprofil
08642*	Aufbereiten und Untersuchung von Ovarialgewebe nach Entnahme zur Kryokonservierung	KA	./.	Keine Eignung
08643*	Aufbereiten und Einfrieren von Ovarialgewebe	KA	./.	Keine Eignung
08649*	Auftauen und Aufbereiten von Ovarialgewebe	KA	./.	Keine Eignung

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 650. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. August 2022 eine Änderung der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) beschlossen. Zusätzlich zu Ei- und Samenzellen sowie männlichem Keimzellgewebe kann nun auch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Ovarialgewebe entnommen und kryokonserviert werden. Der Beschluss ist am 15. November 2022 in Kraft getreten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss erweitert der Bewertungsausschuss den Abschnitt 8.6 EBM um Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ovarialgewebe notwendig sind, bzw. nimmt Folgeanpassungen an bestehenden Gebührenordnungspositionen (GOP) vor.

Für die sich aus der Richtlinienänderung gemäß § 4 Nr. 2 ergebenden Beratungsinhalte im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ovarialgewebe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Kryo-RL wird die GOP 08622 in den Abschnitt 8.6 EBM aufgenommen. In diesem Zuge erfolgt eine textliche Klarstellung der GOP 08621, dass diese nur für die reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Hodengewebe berechnungsfähig ist.

Für das Aufbereiten, die Untersuchung, das Einfrieren sowie das Auftauen von Eierstockgewebe werden zudem mit dem Beschluss die GOP 08642, 08643 und 08649 in den Abschnitt 8.6 EBM aufgenommen. Für eine vor dem Auftauen des Ovarialgewebes medizinisch notwendige Beratung kann ebenfalls die GOP 08622 berechnet werden.

Zudem erfolgt analog zur GOP 08622 die Aufnahme einer Anmerkung zu den GOP 08619, 08621 und 08623 für die Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde.

Die Bestimmungen zum Abschnitt 40.12 EBM werden um einen Verweis auf die Anlage 35 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte ergänzt. In der Bestimmung Nummer 2 (bisher Nummer 1) ist die zusätzliche Berechnungsfähigkeit der Kosten für den Transport von der Entnahmeeinrichtung zur Lagerungseinrichtung sowie von der Lagerungseinrichtung zur reproduktionsmedizinischen Einrichtung gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt. Von dieser Regelung sind auch die Kosten für den Transport umfasst, falls dieser von der Entnahmeeinrichtung zunächst zu einer Aufbereitungseinrichtung und anschließend zur Lagerungseinrichtung erfolgt, so dass hierfür keine Anpassung notwendig ist.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.